


# Steuervereinfachungsgesetz 2011 – von wegen einfach! – Ein Kommentar


Das neue Steuervereinfachungsgesetz soll, wie es der Name schon sagt, in Sachen Steuern vieles einfacher machen. Es ist interessant, was sich unser Bundesfinanzminister unter einer Steuervereinfachung vorstellt. So liest man im Steuervereinfachungsgesetz 2011 u. a., dass nun durch Rechtsverordnung „... **die Einzelheiten des Nachweises von Aufwenden nach Absatz 1 ...**“ **bestimmt werden können.** (§ 33 hinzugefügter Absatz 4; Vorschrift neugefasst durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 [BGBl. I S. 2131]), gültig seit 5.11.2011)

 **Das bedeutet, dass der Gesetzgeber vorschreibt, wie der Nachweis von Sonderausgaben für medizinisch notwendige Behandlungen künftig zu erbringen ist; der Nachweis also, den ein selbstzahlender Patient beim Finanzamt einreichen und steuerlich geltend machen kann.**

Um die „Vereinfachung“ aber verstehen zu können, muss man sich die Rechtsverordnung zu § 33 (ESTDV 1955 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, § 64 Nachweis von Krankheitskosten) einmal genauer ansehen – und feststellen, dass es rein gar nichts einfacher macht. Im Gegenteil.

## Gutachten künftig bei wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden

Zunächst einmal: Auch in Zukunft sollen Patienten medizinisch notwendige Behandlungen grundsätzlich steuerlich geltend machen können (**sog. unzumutbare Belastung**). Hat ein Heilpraktiker (oder Arzt) zur Behandlung jedoch eine sog. **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode angewandt**, wird der Steuervorteil nur noch gewährt, wenn durch ein **Gutachten vorab eine medizinische Notwendigkeit belegt worden ist**. Das ergibt sich aus der Rechtsverordnung in § 64

(Nachweis von Krankheitskosten  **Kasten, S. 13**).

Was **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden** sind, wird in der Rechtsverordnung nicht definiert, es werden nur 4 Beispiele genannt. Diese wenigen Beispiele sind nicht nur traurig, sie scheinen zudem recht willkürlich gewählt zu sein. So ist z. B. ein bewährtes und auch in der Gebührenordnung für Ärzte gelistetes Verfahren wie die Eigenbluttherapie aufgeführt, was nicht sein dürfte. Offensichtlich haben die Autoren der Liste das Hufelandverzeichnis ignoriert oder es ist ihnen nicht bekannt. Wer für diese Liste verantwortlich ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Dass **auch für psychotherapeutische Behandlungen ein Vorabgutachten** verlangt wird, muss ebenfalls auf das Schärfste kritisiert werden.

Wie ein Amtsarzt oder ein Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen zudem festlegen will, ob eine Behandlung „zwangsläufig“ notwendig ist, würde mich sehr interessieren. Auch die Festlegung, wann ein Verfahren wissenschaftlich anerkannt ist, war schon Gegenstand vieler Gerichtsverfahren – ohne allgemeingültiges Ergebnis.

Soweit mir bekannt ist, sind bereits Verfahren gegen diese Rechtsverordnung anhängig und es bleibt zu hoffen, dass es im Steuervereinfachungsgesetz 2012 zu einer echten Vereinfachung kommen wird.

## Was bedeutet das für uns und unsere Patienten?

Der Patient kann das bezahlte Honorar künftig nur dann steuerlich geltend machen, wenn ein Gutachten eines Amtsarztes oder eines Arztes des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bestätigt, dass eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode (z. B. die Eigenblutbehandlung) oder eine psychotherapeutische Behandlung „zwangsläufig“ notwendig ist.

## Meine Empfehlungen

Wenn Sie Behandlungen durchführen, die sicher zu den wissenschaftlich nicht anerkannten zählen bzw. Sie psychotherapeutisch behandeln, sollten Sie Ihren Patienten **vorab** darauf hinweisen, dass **Behandlungskosten nicht mehr grundsätzlich als Sonderausgaben gemäß Einkommensteuergesetz geltend gemacht werden können**. Legt der Patient aber großen Wert auf einen Beleg, den er steuerlich geltend machen kann, informieren Sie ihn, dass er dann **vor Behandlungsbeginn** einen Amtsarzt aufsuchen muss und dieser neutrale Arzt darüber entscheidet, ob seine Beschwerden einer Behandlung bedürfen und ob das, was als Therapie geplant ist, als schlüssiges Behandlungskonzept anzusehen ist.

## Fazit

Es kann einem psychisch Kranken ebenso wenig wie einem chronisch Kranken ernst-

### Tipp für die Praxis

Wenn ich Patienten eine Bescheinigung für das Finanzamt ausstelle, die bestätigt, dass eine medizinisch notwendige Heilbehandlung erfolgt ist, vermerke ich Folgendes:  
 „... für **medizinisch notwendige Heilbehandlung** erlaube ich mir in Rechnung zu stellen ...“

Quittung: „**Betrag dankend erhalten** ...“

**Diese Möglichkeit haben Heilpraktiker für Psychotherapie nicht, sie können gemäß dieser Rechtsverordnung keine steuerlich wirksame Quittung ausstellen!**

## § 64 Nachweis von Krankheitskosten

(1) Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);
2. durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für
  - a. eine Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen,
  - b. eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der

Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich,

- c. eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen,
- d. die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 ergibt,
- e. medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind,
- f. wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Der nach Satz 1 zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein;

3. durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen, in dem bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

(2) Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.

haft zugemutet werden, § 64 der Rechtsverordnung zu kennen. Ebenso wenig kann verlangt werden, dass ein Patient zunächst einen Heilpraktiker aufsucht, sich von diesem untersuchen lässt und der Heilpraktiker dann einen Behandlungsplan erstellt, mit dem der Patient wiederum einen Amtsarzt bzw. einen Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen aufsucht, der dann beurteilt, ob die Behandlung „zwangsläufig“ notwendig ist. Damit werden Heil- und Hilfesuchenden vermeidbare und unzumutbare Belastungen auferlegt.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass es einen Amtsarzt überfordert, die „Zwangsläufigkeit“ aus naturheilkundlicher Sicht zu beurteilen. Von einem Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung dürfte eine solche Beurteilung ebenso

wenig zu erwarten sein – sowohl aus fachlichen als auch aus taktischen Gründen: Würde er die Zwangsläufigkeit feststellen, wäre die Krankenkasse ja selbst in der Pflicht. Die Feststellung der Zwangsläufigkeit durch einen Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist daher nahezu ausgeschlossen, denn das wäre ein peinlicher „Offenbarungseid“ für die Kassen. Somit ist diese Forderung geradezu absurd.

Eine „Steuervereinfachung“ macht eben doch nicht alles einfacher, und so hoffen wir auf die zu erwartenden Urteile, über die wir berichten werden!

**HP Siegfried Kämper**, Gelsenkirchen